Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6721

16. 03. 90

Sachgebiet 303

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/6154 —

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts

A. Problem

Die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts muß innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie am 4. Januar 1989 in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Richtlinie geht davon aus, daß die Hochschulabschlüsse, als „Diplome" näher definiert, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften im Grundsatz gleichwertig sind. Da mit der Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses jedoch noch nicht gewährleistet ist, daß der Inhaber eines Diploms, der seinen Beruf in einem anderen Staat als dem Herkunftsstaat ausüben will, zu einer sachgerechten Berufsausübung in dem Aufnahmestaat in der Lage ist, kann nach der Richtlinie der Berufszugang von zusätzlichen Leistungen zum Nachweis des Erwerbs der für die Ausübung des Berufs in dem anerkennenden Land notwendigen Kenntnisse abhängig gemacht werden.

B. Lösung

Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten, die in einem anderen EG-Mitgliedstaat befähigt sind, Anwälte zu werden, erhalten grundsätzlich einen Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in der Bundesrepublik Deutschland, wenn sie eine Eig-

nungsprüfung bestanden haben. Die Eignungsprüfung soll aus zwei Aufsichtsarbeiten und einer mündlichen Prüfung bestehen. Gegenstand der Prüfung soll eine Auswahl von solchen Gebieten des deutschen Rechts sein, deren Kenntnis wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist. Der Verordnungsgeber soll die nähere Ausgestaltung der Eignungsprüfung regeln. Die Abnahme der Eignungsprüfung soll Sache der für die zweite Juristische Staatsprüfung zuständigen Prüfungsämter sein.

Für die Zulassung zur Patentanwaltschaft sind entsprechende Regelungen vorgesehen. Die Auswahl der Prüfungsfächer soll die besonderen Belange für die Ausübung des Patentanwaltsberufs berücksichtigen. Die Abnahme der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft soll durch die für die Patentanwaltsprüfung zuständige Kommission bei dem Deutschen Patentamt erfolgen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten in geringem Umfang werden durch die Abnahme der Eignungsprüfungen für die Länder (Rechtsanwälte) entstehen. Beim Bund (Patentanwälte) werden Prüfungsgebühren erhoben, die den Kostenaufwand decken.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6154 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. März 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Eylmann**	**Wiefelspütz**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts
— Drucksache 11/6154 —
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts	**Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft	**Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**
§ 1 **Eignungsprüfung**	§ 1 unverändert
(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.	
(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) — ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.	

Entwurf

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufes verfügt.

§ 3

Prüfungsamt

(1) Prüfungsamt für die Eignungsprüfung ist das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt.

(2) Mehrere Länder können durch Vereinbarung ein gemeinsames Prüfungsamt bilden. Die Zuständigkeit eines Prüfungsamts kann durch Vereinbarung auf die Eignungsprüfung von Antragstellern aus einzelnen Herkunftsmitgliedstaaten beschränkt werden.

(3) Die schriftlichen Leistungen werden von zwei Prüfern *begutachtet*. Die *mündliche* Prüfung wird von einer *Prüfungs*kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen.

(4) Die Prüfer sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

§ 5

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind das Pflichtfach Zivilrecht, zwei Wahlfächer und das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte. Der Antragsteller bestimmt je ein Wahlfach aus den beiden Wahlfachgruppen

1. das Öffentliche Recht oder das Strafrecht,
2. durch das Pflichtfach nicht abgedeckte Bereiche des Zivilrechts, das Handelsrecht, das Arbeitsrecht, das Öffentliche Recht oder das Strafrecht.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

Prüfungsamt

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Prüfung wird von einer Kommission mit mindestens drei Prüfern abgenommen. **Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Landesrecht kann vorsehen, daß** die schriftlichen Leistungen **statt von der Kommission auch** von zwei Prüfern, **die der Kommission nicht angehören müssen, bewertet** werden. **Können die beiden Prüfer sich nicht einigen, ob eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt, so entscheidet ein dritter Prüfer, der vom Prüfungsamt bestimmt wird.**

(4) unverändert

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) unverändert

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller **die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder** die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.

§ 5

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach in beiden Wahlfachgruppen bestimmen.	
(2) Prüfungsinhalte sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Pflichtfaches und der beiden Wahlfächer sowie das dazugehörige Verfahrensrecht einschließlich der Grundlagen im Gerichtsverfassungsrecht und die Grundzüge des Zwangsvollstreckungsrechts und des Insolvenzrechts.	
§ 6 **Prüfungsleistungen**	§ 6 unverändert
(1) Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.	
(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit bezieht sich auf das Pflichtfach, die andere auf das vom Antragsteller bestimmte Wahlfach.	
(3) Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.	
(4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Sie hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Rechtsanwälte, das Wahlfach, in dem der Antragsteller keine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, und, falls eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt, zusätzlich das Fach dieser Arbeit.	
§ 7 **Prüfungsentscheidung**	§ 7 unverändert
Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.	
§ 8 **Wiederholung der Prüfung**	§ 8 unverändert
Die Prüfung kann wiederholt werden.	
§ 9 **Verfahren**	§ 9 unverändert
Gegen Entscheidungen des Prüfungsamtes und der Prüfungskommission findet ein Widerspruchsverfahren nicht statt.	
§ 10 **Ermächtigungen**	§ 10 **Ermächtigungen**
Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt,	Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt,

Entwurf

1. durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern,

2. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

   a) die Bereiche des Pflichtfaches und der Wahlfächer

   b) *die Organisation des Prüfungsamtes*

   c) die Zulassung zur Prüfung

   d) das Prüfungsverfahren

   e) die Prüfungsleistungen

   f) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens

   g) den Erlaß von Prüfungsleistungen

   h) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten

   i) die Erhebung einer Gebühr.

§ 11

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Rechtsanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,

2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,

3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,

4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. unverändert

2. durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere

   a) unverändert

   b) entfällt

   c) die Zulassung zur Prüfung

   d) das Prüfungsverfahren

   e) die Prüfungsleistungen

   f) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens

   g) den Erlaß von Prüfungsleistungen

   h) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten

   i) die Erhebung einer Gebühr.

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Anlage zu § 1

Anwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

— in Belgien:	Avocat/Advocaat
— in Dänemark:	Advokat
— in Frankreich:	Avocat
— in Griechenland:	Dikigoros
— in Irland:	Barrister, Solicitor
— in Italien:	Avvocato
— in Luxemburg:	Avocat-avoué
— in den Niederlanden:	Advocaat
— in Portugal:	Advogado
— in Spanien:	Abogado
— im Vereinigten Königreich:	Advocate, Barrister, Solicitor.

Artikel 2

Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

Eignungsprüfung

(1) Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, der ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für unmittelbaren Zugang zu einem der in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufe erforderlich sind, hat vor der Zulassung zur Patentanwaltschaft eine Eignungsprüfung abzulegen.

(2) Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) — ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 2

Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Patentanwalts in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage zu § 1

unverändert

Artikel 2

Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Antragsteller in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften über eine berufliche Qualifikation für patentanwaltliche Tätigkeiten verfügt.	
§ 3 **Zuständige Stelle für die Prüfung**	§ 3 unverändert
Die Eignungsprüfung wird vor der für die Patentanwaltsprüfung zuständigen Kommission bei dem Patentamt abgelegt.	
§ 4 **Zulassung zur Prüfung**	§ 4 **Zulassung zur Prüfung**
(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Präsident des Patentamtes.	(1) unverändert
(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.	(2) Die Zulassung zur Prüfung wird versagt, wenn der Antragsteller **die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt oder** die durch Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Unterlagen oder Erklärungen nicht vorlegt oder nicht abgibt.
(3) Der Bescheid, durch den die Zulassung zur Prüfung versagt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Antragsteller zuzustellen.	(3) unverändert
§ 5 **Prüfungsfächer**	§ 5 unverändert
(1) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf zwei Pflichtfächer, ein Fach nach Wahl des Antragstellers (Wahlfach) und das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte.	
(2) Pflichtfächer sind 1. das Verfahren zur Erlangung, Aufrechterhaltung, Verteidigung und Anfechtung eines Patents oder eines Warenzeichens vor den nach deutschem Recht zuständigen Behörden und Gerichten, das Gebrauchsmuster- und das Geschmacksmusterrecht einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts, 2. Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Zivilprozeßrecht, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind.	
(3) Wahlfächer sind 1. Wettbewerbsrecht einschließlich des Kartellrechts, soweit diese Rechtsgebiete für die Tätigkeit eines Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind, 2. Recht der Arbeitnehmererfindungen.	
§ 6 **Prüfungsleistungen**	§ 6 unverändert
(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Aufsichtsarbeiten. Eine Aufsichtsarbeit hat das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, die andere hat nach Wahl des Antragstellers das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder das Wahlfach zum Gegenstand.	
(3) Der Antragsteller wird zu der mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn mindestens eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen genügt; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.	
(4) Die mündliche Prüfung hat zum Gegenstand das Recht für das berufliche Verhalten der Patentanwälte und das Pflichtfach nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 oder, wenn der Antragsteller in diesem Fach eine Aufsichtsarbeit geschrieben hat, das Wahlfach; genügt eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf das Fach dieser Arbeit.	
§ 7 **Prüfungsentscheidung** Die Prüfungskommission entscheidet auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen mit Stimmenmehrheit, ob der Antragsteller über die nach § 2 erforderlichen Kenntnisse verfügt.	§ 7 unverändert
§ 8 **Wiederholung der Prüfung** Die Prüfung kann wiederholt werden.	§ 8 unverändert
§ 9 **Prüfungsgebühr** Der Antragsteller, der zur Eignungsprüfung zugelassen wird, hat an den Präsidenten des Patentamts eine Prüfungsgebühr von 500 Deutsche Mark zu entrichten.	§ 9 unverändert
§ 10 **Ermächtigung** Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, 1. die Anlage zu § 1 anzupassen, wenn sich der Kreis oder die Bezeichnungen der aufgeführten Berufe oder der Kreis der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ändern, 2. die Einzelheiten der Eignungsprüfung zu regeln, insbesondere a) die Zulassung zur Prüfung, b) das Prüfungsverfahren, c) die Prüfungsleistungen, d) die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, e) den Erlaß von Prüfungsleistungen,	§ 10 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

f) die Wiederholung der Prüfung und die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten,

g) die Prüfungsgebühr,

3. die Zulassung von Antragstellern, die die Voraussetzung des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie erfüllen, zur Eignungsprüfung zu regeln.

§ 11

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

§ 11
unverändert

Soweit es für die Entscheidung über die Zulassung zur Patentanwaltschaft der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Antragstellers für den Beruf des Patentanwalts in Frage stellenden Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, daß sich der Antragsteller nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 1 Abs. 2 Satz 1).

§ 12

Berlin-Klausel

§ 12
unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Anlage zu § 1

Patentanwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

in Frankreich:	Conseil en brevets d'invention
in Italien:	Consulente in Proprietà Industriale
in Luxemburg:	Conseil en Propriété Industrielle
in den Niederlanden:	Octrooigemachtigde
in Portugal:	Consultore em Propriedade Industrial
in Spanien:	Agente de la Propiedad Industrial

Anlage zu § 1

unverändert

Entwurf

Artikel 3

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts".

   b) Nach dem Wort „erlangt" wird eingefügt:

   „oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom . . . (BGBl. I S. . . .) bestanden".

2. In § 93 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Kammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben."

3. In § 101 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt haben."

Artikel 4

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Zugang zum Beruf des Patentanwalts".

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach Absatz 2 die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom . . . (BGBl. . . .) bestanden hat."

2. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   Die Worte „oder einer der Gründe des § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 vorliegt, aus dem die Zulassung zur Patentanwaltschaft zu versagen wäre" werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   ‚(1) Wer die Prüfung nach § 8 oder die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Patentassessor" zu führen.'

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Absatz 3 ist auf Bewerber, die die Eignungsprüfung nach dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben, nicht anzuwenden."

5. In § 87 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Deutscher im Sinne des § 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und" gestrichen.

6. § 184 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz, dem Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft oder einer auf Grund der genannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach den Vorschriften dieses Gesetzes auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist."

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5
unverändert

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Vorschriften am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Artikel 1 § 10 und Artikel 2 § 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 6
unverändert

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Wiefelspütz

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Berufe des Rechtsanwalts und des Patentanwalts — Drucksache 11/6154 — in seiner 194. Sitzung vom 8. Februar 1990 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft mitberatend überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 69. Sitzung am 14. Februar 1990 vorbehaltlich der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse abschließend beraten. Er empfiehlt einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der oben wiedergegebenen Ausschußfassung anzunehmen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 14. Februar 1990 mit dem gleichen Stimmenverhältnis, der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft am 7. März 1990 mit Stimmen der Koalitionsfraktionen bei mehreren Stimmenthaltungen aus allen Fraktionen, die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf die Regelung des Zugangs zu den Berufen des Rechtsanwalts und des Patentanwalts, da sie als „reglementierte Berufe" (Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie), die zur Ausübung ein „Diplom" (Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie) voraussetzen, im Bereich der Rechtspflege in der Bundesrepublik Deutschland allein in Betracht kommen. Er umfaßt die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen (Artikel 2 der Richtlinie) und die ihr Diplom in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erworben und die dem Diplom zugrundeliegende „Ausbildung überwiegend in der Gemeinschaft" absolviert haben (Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1, erste Alternative der Richtlinie). Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein in einem „Drittland" erworbenes Diplom anerkannt werden (Artikel 1 Buchstabe a Unterabsatz 1, zweite Alternative in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe e der Richtlinie).

Um die Gewähr zu haben, daß der Beruf des Rechtsanwalts und des Patentanwalts in der Weise ausgeübt wird, wie es aufgrund der für diese beiden Berufe erforderlichen Prüfungen zu erwarten ist, sieht der Gesetzentwurf vor, daß vor der Zulassung zum Rechtsanwalt und zum Patentanwalt eine Eignungsprüfung abzulegen ist. Gegenstand der Eignungsprüfung dürfen nach dem Zweck der Prüfung nur die Sachgebiete sein, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in der Bundesrepublik Deutschland verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom, das der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt sind (Artikel 1 Buchstabe g Unterabsatz 2 der Richtlinie).

Der Gesetzentwurf sieht weiter nähere Regelungen zu den Prüfungsfächern und deren Auswahl sowie zu den für die Prüfungen zuständigen Stellen, die Prüfungsleistungen und die Prüfungsentscheidung vor.

III. Begründung der Beschlußempfehlung

Zu Artikel 1 — § 3 Abs. 3 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, der Prüfungskommission, die nach § 7 aufgrund des Gesamteindruckes über das Bestehen der Prüfung entscheidet, aus Rechtsgründen und im Interesse eines zügigen Prüfungsverfahrens auch die Entscheidung über die Bewertung der Aufsichtsarbeiten und damit über die Zulassung zur mündlichen Prüfung zu übertragen. Außerdem sollte nach der Ansicht des Bundesrates eine Regelung für den Fall der Stimmengleichheit getroffen werden. Der Rechtsausschuß hat sich diesen Überlegungen angeschlossen und empfiehlt aufgrund der in der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung am 15. Januar 1990 zur Diskussion gestellten Vorschläge die Änderung des § 3 Abs. 3 in der beschlossenen Fassung. Er hat sich dabei auch davon leiten lassen, daß die nunmehr vorgeschlagene Regelung nicht nur den Bedürfnissen der Länder Rechnung trägt, die die schriftlichen Arbeiten in den juristischen Staatsprüfungen von der Prüfungskommission bewerten lassen, sondern auch den Ländern entgegenkommt, die die schriftlichen Arbeiten vorab von zwei Fachprüfern bewerten lassen.

Zu Artikel 1 — § 4 Abs. 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesrat hat nach Ansicht des Rechtsausschusses zu Recht darauf hingewiesen, daß Artikel 1 § 4 Abs. 2 i. d. F. des Gesetzentwurfs zu der unzutreffenden Annahme führt, daß die Zulassung nur versagt wird, wenn Unterlagen nicht vorgelegt oder Erklärungen nicht abgegeben

werden. Die Zulassung muß jedoch nach der Ansicht des Bundesrates, der sich der Rechtsausschuß angeschlossen hat, auch dann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller z. B. nicht unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt, sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren vor einem anderen Prüfungsamt befindet, die Prüfung in drei Versuchen nicht bestanden hat oder eine erforderliche Zustimmung zu einem Wechsel des Prüfungsamts nicht vorliegt. Der Rechtsausschuß hielt deshalb die vorgeschlagene Änderung für erforderlich.

Zu Artikel 1 — § 10 Nr. 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Rechtsausschuß hat sich die Ansicht des Bundesrates zu eigen gemacht und empfiehlt die Streichung von Buchstabe b. Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme ausführt, bedarf es zur Erreichung der Zwecke des Gesetzes keiner Ermächtigung dazu, „die Organisation des Prüfungsamtes" durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz umfassend regeln zu können. Durch eine solche Ermächtigung könnte in unvertretbarem Umfang in die Behördenorganisation der Länder eingegriffen werden, zumal nach § 3 Abs. 1 Prüfungsamt das für die zweite juristische Staatsprüfung zuständige Prüfungsamt ist. Soweit es einer bundesrechtlichen Regelung für die Durchführung der Eignungsprüfung bedarf, reicht die Ermächtigung in § 10 Nr. 2 ohne den zu streichenden Buchstaben b aus, zumal in der durch das Wort „insbesondere" eingeleiteten Aufzählung die einer Regelung durch den Verordnungsgeber zugänglichen Rechtsgebiete nicht abschließend umschrieben werden.

Da nunmehr der Buchstabe b entfallen soll, werden die bisherigen Buchstaben c bis i nunmehr Buchstaben b bis h. Der Rechtsausschuß empfiehlt eine entsprechende Änderung.

Zu Artikel 2 — § 4 Abs. 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Zur Begründung der Empfehlung des Rechtsausschusses ist auf die Begründung zu Artikel 1 § 4 Abs. 2 Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu verweisen, da insoweit die Regelungen einander entsprechen.

Bonn, den 15. März 1990

Eylmann **Wiefelspütz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333